

Leistungsbeschreibung zum Einsatz als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 Abs. 2 KKG / § 8b SGB VIII

(1) Die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt nach § 4 Abs. 2 KKG / § 8b SGB VIII für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf auf Anfrage durch Berufsheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bei der Gefährdungseinschätzungen mit.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung "eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt" (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Eine Liste möglicher gewichtiger Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ist im Handbuch Frühe Hilfen und Schutz, Kapitel 2 und ff.: "Risikoeinschätzungsbogen" dargestellt.

(2) Anspruchsberechtigt für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Berufsheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dies sind:

- Ärztinnen oder Ärzte; Hebammen oder Entbindungspfleger; Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung.
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, oder Jugendberaterinnen oder –berater.
- Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, anstalt oder Stiftung des öffentlichen rechtlich anerkannt ist.
- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen.
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

(3) Im Rahmen dieser Leistungen verpflichtet sich die insoweit erfahrene Fachkraft folgende Tätigkeiten bei der anfragenden Stelle nach § 4 Abs. 1 KKG durchzuführen:

- fallbezogene Information und Beratung zum Kinderschutz
- Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf Anfrage.
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Lösungsansätzen in der Fallberatung.
- Mitwirkung bei der Dokumentation der Gefährdungseinschätzung nach den Vorgaben aus dem "Handbuch Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien" des Kreises Warendorf.

(4) Die Tätigkeit wird von der insoweit erfahrenen Fachkraft eigenverantwortlich und weisungsungebunden ausgeführt.

(5) Die Mitwirkung bei einer Gefährdungseinschätzung richtet sich in der Regel nach dem Ort der anfragenden Stelle und soll in deren Räumlichkeiten stattfinden.

(6) Die insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet sich, die Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung unverzüglich bzw. bei besonderer Dringlichkeit bis spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Anfrage durchzuführen. Sollte dies zum Anfragezeitpunkt nicht möglich erscheinen, ist dies der anfragenden Einrichtung unmittelbar mitzuteilen.

(7) Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung ist durch die fallverantwortliche Kraft der Einrichtung / Stelle und die insoweit erfahrene Fachkraft zu unterzeichnen. Die Falldokumentation verbleibt in der anfragenden Einrichtung / Stelle.

(8) Der Verfahrensablauf im "Handbuch Frühe Hilfe und Schutz für Kinder und Familien" des Kreises Warendorf sieht pro Fall eine maximal zweimalige Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor (Handbuch: "Schritt drei" und "Schritt fünf").

(9) Die insoweit erfahrene Fachkraft verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungstreffen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf und wirkt mit bei der Konzeptentwicklung. Die insoweit erfahrene Fachkraft versteht sich als Teil der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz.